



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. August 2005 (24.08)
(OR. fr)

11647/05

PUBLIC 6

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JUNI 2005

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Juni 2005 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimm Enthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregeln vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Juni 2005 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "Dokumente" – "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

JUNI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
2664. Tagung des Rates Justiz und Inneres vom 2. und 3. Juni 2005 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen zum Schengener Informationssystem	6762/05 + REV 1 (lv) PE-CONS 3628/05	53/05, 54/05	Dagegen PL, CZ Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
2665. Tagung des Rates WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 6. und 7. Juni 2005			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze	PE-CONS 3615/05	55/05, 56/05	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken	PE-CONS 3606/05 + COR 1 (fr) + COR 2 (fi) + COR 3 (lv) + COR 4 (de) + REV 1 (pl) + REV 2 (lt) + REV 3 (sl)	57/05	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	PE-CONS 3627/05	58/05, 59/05, 60/05, 61/05, 62/05	Dagegen DE ¹ , EL Enthaltung LU Qualifizierte Mehrheit

¹ Erklärung der deutschen Delegation zum Stimmverhalten, Anlage II Seite 6.

JUNI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
2667. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 13. Juni 2005 Beschluss des Rates zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung	7846/05		Qualifizierte Mehrheit
2669. Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei vom 20. und 21. Juni 2005 Verordnung des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik	8686/05 + COR 1 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 2 (sk)	63/05, 64/05, 65/05, 66/05	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in Bezug auf die Kennzeichnung von Eiern	9646/05 + COR 1 (en) + COR 2 (it) + COR 3 (hu) + REV 1 (pt)		Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
2670. Tagung des Rates Umwelt vom 24. Juni 2005 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	9480/05 + REV 1 (en) + REV 2 (sv) + REV 4 (es) + REV 5 (sk)	67/05, 68/05	Einstimmigkeit
	9481/05 + REV 1 (en) + REV 2 (sv) + REV 4 (es) + REV 5 (sk)	69/05	Einstimmigkeit

JUNI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
2671. Tagung des Rates Transport, Telekommunikation, Energie vom 27. und 28. Juni 2005			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	9844/05 + COR 1 (nl) + COR 2 (sv) + COR 3 (sl) + REV 1 (pt) + REV 4 (da) + REV 5 (fi) + REV 6 (hu) + REV 7 (pl) + REV 8 (lv) + REV 9 (lt) + REV 10 (el)		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	9818/05		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung	PE-CONS 3607/05 + REV 1 (lt)	70/05	Qualifizierte Mehrheit

JUNI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserstraßen der Gemeinschaft	PE-CONS 3612/05 + REV 1 (lt) + REV 2 (nl) + COR 1 (fi)	71/05, 72/05, 73/05, 74/05, 75/05, 76/05	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG	PE-CONS 3613/05 + REV 1 (de) + REV 2 (it)		Qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 53/05

Erklärung Polens und der Tschechischen Republik

"Auf der Tagung des Rates (JI) vom 24. Februar 2005 haben Polen und die Tschechische Republik zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus Vorbehalte angemeldet.

Polen und die Tschechische Republik bekräftigen ihre Einwände gegen den Verordnungsentwurf als Ganzes.

Sie fordern, dass diese Erklärung gebührend zur Kenntnis genommen und in das Protokoll über die heutige Tagung des Ausschusses und in das über die Tagung des Rates aufgenommen wird."

ERKLÄRUNG 54/05

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission betonen, dass der in dieser Verordnung festgelegte Mechanismus, der erforderlichenfalls mit der vorläufigen Einführung der Visumpflicht für ein Drittland, das eine Visumpflicht für Staatsangehörige eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorschreibt, einhergeht, in keiner Weise dem entgegensteht, dass gegenüber einem solchem Drittland andere vorläufige Maßnahmen in einem oder mehreren sonstigen Bereichen (insbesondere politischer, wirtschaftlicher und kommerzieller Art) gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen in den Verträgen angewendet werden, falls solche Maßnahmen im Rahmen der Strategie, mit der das Drittland zur Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs für Staatsangehörige der jeweiligen Mitgliedstaaten bewegt werden soll, für zweckmäßig gehalten werden.

Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass im Falle einer Mitteilung nach Artikel 1 oder nach Artikel 2 in den zuständigen Gremien die Zweckmäßigkeit solcher weiteren Maßnahmen gebührend geprüft werden sollte."

ERKLÄRUNG 55/05

Erklärung des Rates

"Der Rat bestätigt, dass der Beschluss über den Fördersatz für *e*TEN-Projekte nur für die derzeitige Finanzielle Vorausschau gilt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für ein Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ein Nachfolgeprogramm für das *e*TEN-Programm vorgesehen hat; er wird sich mit dem Fördersatz für dieses Nachfolgeprogramm im Rahmen der Prüfung des entsprechenden Kommissionsvorschlags befassen."

ERKLÄRUNG 56/05

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission betonen, dass der Beschluss über den Fördersatz für *e*TEN-Projekte keine Auswirkungen auf künftige Beschlüsse über Kommissionsvorschläge für TEN in den Bereichen Verkehr und Energie im nächsten Finanzplanungszeitraum hat. Der Rat wird diese Vorschläge jeweils für sich genommen im Lichte des Beschlusses über die Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau für 2007-2013 prüfen."

ERKLÄRUNG 57/05

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt die von Österreich, Griechenland, Polen und Slowenien dargelegten Probleme bei der Anwendung der Erzeugerpreise im Dienstleistungsgewerbe, wie sie in der Änderung der Verordnung 1165/98 des Rates gefordert wird, zur Kenntnis und wird diesen Problemen bei der Beurteilung der Qualität der jeweiligen Variablen Rechnung tragen. Ferner wird die Kommission weiterhin methodische Leitlinien für die Anwendung dieser Variablen vorgeben."

ERKLÄRUNG 58/05

Erklärung der deutschen Delegation

"Nach Artikel 10 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie werden alle reglementierten Berufe, deren Ausbildung mit einer Meisterprüfung im Handwerk abgeschlossen wird, dem allgemeinen Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation unterworfen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erinnert die Kommission an ihren Antrag vom 19. Mai 2003, in dem sie die Kommission gebeten hat, ein Verfahren einzuleiten, Ausbildungsgänge, die mit einer anerkannten Prüfung zum „Meister“ in einem zulassungspflichtigen Handwerk abgeschlossen werden, in den Anhang II der Richtlinie aufzunehmen. Sie bittet die Kommission, dieses Verfahren noch vor Inkrafttreten der Richtlinie abzuschließen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass von der Richtlinie und der mit ihr verbundenen Einstufung von reglementierten Erstausbildungsberufen in Stufe 2 keine negativen Auswirkungen auf die faktische Einstufung der nichtreglementierten deutschen Erstausbildungsberufe ausgehen und die Wettbewerbschancen der Absolventen dualer Berufsbildungssysteme auf dem europäischen Fachkräftemarkt nicht gefährdet werden. Deshalb wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission darauf hinwirken, dass der Europäische Qualifikationsrahmen und das Europäische Leistungspunktesystem eine gleichermaßen kompetenzgerechte Bewertung von dualen, nicht reglementierten Erstausbildungsabschlüssen und schulischen Berufsbildungsgängen sicherstellen."

ERKLÄRUNG 59/05

Erklärung der deutschen Delegation

Erklärung der deutschen Delegation zum Stimmverhalten

"Deutschland lehnt die Richtlinie ab.

Begründung:

Durch die Begrenzung des Qualifikationsprüfungsrechts im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ausschließlich auf Berufsgruppen mit Bezug zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Sicherung eines hohen Qualifikationsniveaus bei der Dienstleistungserbringung zu sehr beschränkt.

Den Mitgliedstaaten muss es vorbehalten bleiben, die Berufsqualifikation von Angehörigen reglementierter Berufe, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung tätig werden, vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung auf Gleichwertigkeit mit den nationalen Anforderungen prüfen zu können, wenn das aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich ist."

ERKLÄRUNG 60/05

Erklärung der Regierung der Republik Polen

"Im Rahmen der Beratungen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, einschließlich der medizinischen Fachkräfte, betont Polen, dass es notwendig ist, weitere Maßnahmen zur besseren Ausgestaltung der Grundsätze zu ergreifen, nach denen die Berufsqualifikationen von polnischen Krankenschwestern und -pflegern sowie Hebammen auf der Grundlage erworbener Rechte anerkannt werden; ferner sind auch weitere Maßnahmen in Bezug auf Änderungen der Richtlinie in diesem Bereich erforderlich.

Die Änderung der Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Union, die mit dem Beitrittsvertrag eingeführt wurden, ist gemäß Artikel 9 des Beitrittsvertrags aus rechtlicher und verfahrenstechnischer Sicht zulässig, was ursprünglich vom Juristischen Dienst des Rates sowie vom Juristischen Dienst der Europäischen Kommission bestätigt wurde.

Daher möchte Polen mit der Europäischen Kommission Konsultationen über die Änderung des Artikels 33 Absatz 2 über die Grundsätze für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von polnischen Krankenschwestern und -pflegern und des Artikels 43 Absatz 3 über die Grundsätze der Anerkennung der Berufsqualifikationen polnischer Hebammen aufnehmen. Das Ziel dieser Änderungen besteht darin, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von polnischen Krankenschwestern und -pflegern sowie Hebammen an diejenigen Bestimmungen anzugleichen, die für Krankenschwestern und -pfleger sowie Hebammen aus den anderen Mitgliedstaaten gelten, die der Europäischen Union zusammen mit Polen am 1. Mai 2004 beigetreten sind. Auf alle anderen Mitgliedstaaten wurde im Falle der Nichtübereinstimmung der Ausbildung mit den Anforderungen der Richtlinie der Grundsatz der erworbenen Rechte angewandt; dies ist der so genannte 3/5-Grundsatz, wonach nachgewiesen werden muss, dass in den letzten fünf Jahren drei aufeinander folgende Jahre Berufserfahrung erworben wurde. Im Falle von polnischen Krankenschwestern und -pflegern sowie Hebammen, die Absolventen von postsekundären Fachschulen sind, wurde die längste Berufserfahrung gefordert, nämlich fünf Jahre ununterbrochene Berufserfahrung in den letzten sieben Jahren.

Polen ist der Ansicht, dass die Bildungssysteme in den meisten neuen Mitgliedstaaten weitgehend vergleichbar waren. Daher ließen sich ungerechtfertigte Unterschiede durch die Einführung von einschlägigen Änderungen ausgleichen und könnte sichergestellt werden, dass Krankenschwestern und -pfleger sowie Hebammen, die Absolventen von postsekundären Fachschulen sind, in allen Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

Im Beitrittsvertrag wurde das Recht auf Anerkennung von Berufsqualifikationen auf der Grundlage erworbener Rechte im Falle von polnischen Krankenschwestern und -pflegern sowie Hebammen, die Absolventen von Sekundar-Fachschulen sind, nicht anerkannt. Dieser umfangreichen Gruppe wurde aufgrund der neuen Richtlinie das Recht eingeräumt, künftig ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen, jedoch erst beim Abschluss von zusätzlichen Überbrückungsstudien.

Daher ist Polen der Ansicht, dass es gerechtfertigt ist, Absolventen von Sekundar-Fachschulen, deren Diplome aufgrund der Richtlinie 77/452/EWG zurzeit nicht automatisch anerkannt werden, in die Regelung der automatischen Anerkennung der Berufsqualifikationen auf der Grundlage der erworbenen Rechte aufzunehmen. Polen weist darauf hin, dass es während der Beitrittsverhandlungen den Standpunkt vertreten hat, wonach die Berufsqualifikationen von Absolventen einer medizinisch orientierten Sekundarschule mit fünfjähriger Studiendauer anerkannt werden, wobei es die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Berufsvorbereitung im Vergleich zu Absolventen von postsekundären Fachschulen betont hat. Bei der Prüfung der Bestimmungen des Beitrittsvertrags hat Polen wiederholt ihre Aufnahme in den Vertrag vorgeschlagen.

Polen hofft, dass die Kommission zu einem Dialog bereit sein wird, in dem dieses Problem gelöst werden kann. Dies würde den Weg zu einem besseren beruflichen Status von Krankenschwestern und -pflegern sowie Hebammen ebnen, die ihre Berufsqualifikationen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkennen lassen wollen."

ERKLÄRUNG 61/05

Erklärung der griechischen Delegation

"Die Hellenische Republik erklärt, dass der Grund, weshalb sie gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen stimmt, mit den verschiedenen Problemen zusammenhängt, die durch die Funktionsweise der "Franchising"- und Zweigstellen-Regelung im Bereich der Hochschulausbildung in den Fällen hervorgerufen werden, in denen die Möglichkeit einer Qualitätskontrolle durch den Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf eine in seinem Hoheitsgebiet erteilte Ausbildung nicht gegeben ist.

Diese Möglichkeit der Qualitätskontrolle, die nicht in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats fällt, ergibt sich aus den Bestimmungen der Artikel 149 und 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und wurde außerdem vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil in der Rechtssache Neri (Urteil vom 13. Dezember 2003 in der Rechtssache C-153/02, Valentina Neri) bestätigt; in diesem Urteil entschied der Gerichtshof, dass Beschränkungen der Grundfreiheiten, einschließlich der der Niederlassungsfreiheit (Artikel 43 EG-Vertrag), zur Sicherstellung eines hohen Niveaus der Hochschulausbildung gerechtfertigt sind, sofern die betreffenden Beschränkungen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (Randnummer 46 des oben genannten Urteils).

Die Qualitätskontrolle betrifft die Bedingungen für die Durchführung des Ausbildungsprogramms, die denen der Herkunftseinrichtung entsprechen müssen. Eine derartige Überprüfung ist uneingeschränkt zulässig, nicht zuletzt deshalb, weil sie in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsmitgliedstaat erfolgt."

ERKLÄRUNG 62/05

Erklärung der luxemburgischen Delegation

"Der vorliegende Richtlinienvorschlag, der sich in den Rahmen der Lissabonner Strategie einfügt, ist für ein künftiges reibungsloses Funktionieren des Dienstleistungsbinnenmarkts wichtig. Mit dem hierdurch eingeführten System der Anerkennung von Berufsqualifikationen wird der Versuch unternommen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen zwei Anforderungen herzustellen: zum einen müssen die betreffenden Berufsangehörigen über eine solide Qualifikation verfügen, zum anderen ist eine Vereinfachung der Verfahren unumgänglich geworden.

Luxemburg hat jedoch einige Bedenken, die die besondere Situation seines Berufsausbildungssystems für Handwerker betreffen. Diese mit dem Meisterbrief, der ein hohes Qualifikationsniveau darstellt, abgeschlossene Ausbildung hat in Europa nur wenige Entsprechungen. Luxemburg erkennt an, dass es aufgrund der neuen Richtlinie möglich ist, einige mit dem luxemburgischen Meisterbrief abgeschlossene Ausbildungsgänge einem entsprechenden Niveau nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii zuzuordnen und in Anhang II aufzunehmen.

Da jedoch unsicher bleibt, wie ein begründeter Antrag auf Aufnahme eines Ausbildungsgangs in den genannten Anhang II, über den mit qualifizierter Mehrheit nach dem Ausschussverfahren zu beschließen ist, beschlossen wird, enthält sich Luxemburg der Stimme."

ERKLÄRUNG 63/05

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, dass sich die Frage der Möglichkeit der Kofinanzierung nicht rückerstattbarer MWSt-Beträge aus dem ELER nicht im Rahmen des Vorschlags einer Verordnung des Rates über die Finanzierung der GAP stellt. Diese Frage wird vielmehr bei den Beratungen, die mit Blick auf eine politische Einigung über die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums geführt werden, behandelt werden."

ERKLÄRUNG 64/05

Erklärung des Rates

"Es wird eine globale Einigung über den Kompromisstext akzeptiert. Diese Einigung schließt nicht aus, dass unbedingt erforderliche technische Änderungen vorgenommen werden, die sich nach der endgültigen Annahme als notwendig erweisen könnten, um künftigen Entscheidungen des Rates, einschließlich einer endgültigen Entscheidung über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013, Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG 65/05

Erklärung der Kommission

"Die Kommission weist darauf hin, dass der Verweis in Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a auf 'Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c' als Verweis auf 'Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i' zu verstehen ist."

ERKLÄRUNG 66/05

Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation erklärt, dass die Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 nach dem Grundsatz geführt werden, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist."

ERKLÄRUNG 67/05

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind unter Wahrung der Befugnisse des Europäischen Parlaments im Haushaltsverfahren wie folgt übereingekommen:

1. Der Stellenplan der Europäischen Stiftung wird mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 17 (neu) der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen angepasst.
2. Während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung des Rates ist die Stiftung berechtigt, bis zu 20 % der bewilligten Stellen auf Zeit in Dauerplanstellen umzuwandeln und zu diesem Zweck ein Auswahlverfahren durchzuführen, damit die entsprechende Anzahl von Beamten eingestellt werden kann. Der Stellenplan wird entsprechend angepasst. Die zu diesem Zeitpunkt bei der Stiftung beschäftigten Bediensteten auf Zeit sind zur Teilnahme an diesem Auswahlverfahren berechtigt."

ERKLÄRUNG 68/05

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert daran, dass nach ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (KOM(2004) 57 endg.) der Vorstand – entsprechend der angenommenen geänderten Verordnung bezüglich einer anderen Europäischen Agentur, die ebenfalls eine dreigliedrige Struktur aufweist (CEDEFOP) – acht Mitglieder umfassen sollte. Die Kommission bedauert, dass die Zahl der Sitze im Vorstand keine ausgewogene Vertretung widerspiegelt und dass damit nicht zu einer effizienten Arbeit des Vorstands beigetragen wird."

ERKLÄRUNG 69/05

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert daran, dass in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(2004) 50 endg.) in Übereinstimmung mit der vor kurzem angenommenen geänderten Regelung für eine andere dreigliedrige Europäische Einrichtung (CEDEFOP) eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit im Verwaltungsrat und ein aus acht Mitgliedern bestehender Vorstand vorgesehen waren. Die Kommission bedauert insbesondere, dass die vereinbarte Beschlussfassungsregelung das Gewicht der Sozialpartner reduziert und eine effiziente Beschlussfassung im Verwaltungsrat gefährdet, und dass die Zusammensetzung des Vorstands keine ausgewogene Vertretung gewährleistet und nicht zu einer effizienten Arbeitsweise des Vorstands beiträgt."

ERKLÄRUNG 70/05

Erklärung der österreichischen Delegation

"Österreich hält die Ausdehnung der Definition der statistischen Einheit wegen der beträchtlichen Zahl von KMU in Österreich und der damit für diese KMU verbundenen Belastung für nachteilig. Darüber hinaus geht Österreich angesichts der in der Gruppe "Erhebung über die betriebliche Weiterbildung" über diese Ausdehnung geführten Diskussionen davon aus, dass diese Ausdehnung erst 2011 in Betracht gezogen wird."

ERKLÄRUNG 71/05

Erklärung der Kommission betreffend Konkordanztabellen – Erwägungsgrund 14

"Die Kommission erinnert an ihren Vorschlag, wonach die Mitgliedstaaten entsprechend den Zielen der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" Tabellen über die Entsprechungen zwischen den Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Richtlinie erstellen sollten, um insbesondere dafür zu sorgen, dass die Übereinstimmung der nationalen Vorschriften mit den Gemeinschaftsbestimmungen geprüft wird.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Kommission einer Einigung der beiden gesetzgebenden Organe in erster Lesung nicht entgegen. Sie erwartet jedoch, dass diese Querschnittsfrage von den Organen noch gemeinsam erörtert wird."

ERKLÄRUNG 72/05

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 6

"Die Kommission bestätigt, dass in den Fällen, wo die Mitgliedstaaten die Gewährung von Beihilfen, auch im Rahmen der Kofinanzierung, vorschlagen, um (potenzielle) Nutzer zu ermuntern, die im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Dienste in vollem Umfang zu nutzen, die vorgeschlagenen Beihilfen nach den einschlägigen Gemeinschaftsregeln geprüft werden. Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie nicht so ausgelegt werden sollte, als würden die Mitgliedstaaten zur Vergabe staatlicher Beihilfen verpflichtet."

ERKLÄRUNG 73/05

Erklärung der Kommission zu Artikel 5

"Die Kommission erklärt, dass sie gegebenenfalls die anderen einschlägigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung bzw. Überprüfung der technischen Leitlinien und Spezifikationen konsultieren wird."

ERKLÄRUNG 74/05

Einseitige Erklärung Deutschlands zu Artikel 5 (im Zusammenhang mit der Erklärung der Kommission zu diesem Artikel)

"Nach Ansicht Deutschlands werden die Verfahren zur Weiterentwicklung bzw. Überprüfung der technischen Leitlinien und Spezifikationen durch Maßnahmen, die in dem am 3. März 2003 zwischen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Europäischen Kommission geschlossenen Kooperationsabkommen vorgesehen sind, angemessen ergänzt."

ERKLÄRUNG 75/05

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 1

"Die Arbeiten des Ausschusses bezüglich der Festlegung technischer Spezifikationen für die Kompatibilität der Ausrüstungen müssen sich auch auf eine detaillierte Analyse der Beschaffenheit der verschiedenen Ausrüstungen - insbesondere hinsichtlich Kostenwirksamkeit und Sicherheit - stützen. Diese Arbeiten sind so kurzfristig wie möglich durchzuführen."

ERKLÄRUNG 76/05

Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, dass sie gegebenenfalls die anderen nach Gemeinschaftsrecht eingesetzten Ausschüsse, die mit Fragen der elektronischen Kommunikationsdienste befasst sind, konsultieren wird."

JUNI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2664. Tagung des Rates Justiz und Inneres vom 2. und 3. Juni 2005	
Entscheidung des Rates zur Inverzugsetzung Griechenlands gemäß Artikel 104 Absatz 9 EG-Vertrag mit der Maßgabe, Maßnahmen für den zur Sanierung erforderlichen Abbau des übermäßigen Defizits zu treffen Dok. 8741/05	
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an den Programmen der Gemeinschaft Dok. 5532/05 + COR 1 (da), 14297/04	
2665. Tagung des Rates WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 6. und 7. Juni 2005	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien Dok. 8702/05, 11680/03	
Verordnung des Rates zur Ausweitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1470/2001 auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware Dok. 9019/05	
Beschluss des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) Dok. 9012/05	

JUNI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2667. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen am 13. Juni 2005	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen Dok. 5652/05 + COR 1 + COR 2 (en)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/829/GASP Dok. 8831/05	
Verordnung des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der DR Kongo und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1727/2003 Dok. 8892/05	
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Ukraine an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union Dok. 9255/05, 9715/05 + ADD 1	
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags Dok. 8479/05 + COR 1 (da) + REV 1 (pl)	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 827/2004 hinsichtlich des Verbots der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun aus Kambodscha, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 826/2004 über das Verbot der Einfuhr Roten Thuns aus Äquatorialguinea und Sierra Leone und der Verordnung (EG) Nr. 828/2004 über das Verbot der Einfuhr von Schwertfisch aus Sierra Leone Dok. 7853/05	

JUNI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union Dok. 9616/05 Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Gemeinschaft im Internationalen Getreide-Rat und im Nahrungsmittelhilfeausschuss zu vertreten ist Dok. 9852/05 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit Dok. 8705/05, 12946/03 Arbeitsverfahren • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft sowie zur Einführung befristeter Ausnahmeregelungen zu diesen Verordnungen Dok. 9645/05, 10020/05 + ADD 1 • Schlussfolgerungen des Rates über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union Dok. 9506/2/05 REV 2	

JUNI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2669. Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei vom 20. und 21. Juni 2005 Beschluss des Rates zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Methode zur Berechnung der auf geschälten Reis angewendeten Zölle und zur Änderung der Beschlüsse 2004/617/EG, 2004/618/EG und 2004/619/EG Dok. 9249/05 + COR 1 (en) Beschluss des Rates zur Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes der Gemeinschaft zum Entwurf des Beschlusses Nr. 2/2005 des gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzten Gemischten Ausschusses betreffend Fragen des Veterinärwesens Dok. 9690/05 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2007 Dok. 14510/04 + REV 1 (It) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken Dok. 9817/05 + COR 1 (nl) + COR 2 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fi) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in unter anderem der Ukraine nach einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates Dok. 9284/05	Dagegen IT, DK Enthaltung EL Enthaltung PL Dagegen EE, SE Enthaltung LT

JUNI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Abkommens zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 Dok. 8851/05 + COR 1 (pl) + COR 1 REV 1 (pl) + COR 2 (lv) + REV 1 (el) + REV 2 (lt)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates Dok. 16182/04 + REV 1 (de) + REV 2 (lt) + REV 3 (fi) + REV 3 COR 1 (fi) + ADD 1, 9210/05 + COR 1 + ADD 1	Enthaltung BE, PT
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase Dok. 16056/04 + COR 1 (es) + REV 1 (de) + REV 2 (lt) + REV 4 (fi) + ADD 1, 9209/05 ADD 1	Dagegen DK, AT Enthaltung BE, PT, SE
2670. Tagung des Rates Umwelt vom 24. Juni 2005	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen Dok. 15311/04 + COR 1 (pt) + COR 2 (et) + COR 3 + COR 4 (sv) + COR 5 (sk) + COR 6 (en) + COR 7 (fi) + REV 1 (es) + REV 2 (de) + REV 3 (es) + ADD 1 + ADD 1 REV 2, 9204/05 + ADD 1	

JUNI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2671. Tagung des Rates Transport, Telekommunikation, Energie vom 27. und 28. Juni 2005 Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen Dok. 6987/4/05 REV 4 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi) Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten Dok. 8888/05 + COR 1, 8887/05 + COR 1 (da) Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen Dok. 8038/05 Verordnung des Rates über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation Dok. 8736/05 + COR 1 (en) EU-Drogenaktionsplan (2005-2008) Dok. 8652/1/05 REV 1 + REV 1 COR 1 (en) + REV 1 COR 2 (de)	Enthaltung DE